

Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Stau- und Triebwerksanlage Rotmühle an der Großen Mühl, Gemeinde Breitenberg.
Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung zur Benutzung der Großen Mühl durch Aufstauen, Ab- und Wiedereinleiten von Wasser Herstellung der Durchgängigkeit durch Errichten einer Fischauf- bzw. Fischabstiegshilfe
Antragsteller:

Herr Florian Scheibelberger, Hinteranger 44, A 4164 Hinteranger

Der Antragsteller beabsichtigt, durch seine Kleinwasserkraftanlage Rotmühle die Große Mühl im Wesentlichen durch Aufstauen und Ableiten, sowie Wiedereinleiten von bis zu 3 m³/s Wasser zu benutzen.

Zum Ausgleich der nachteiligen Gewässeränderungen wird die flussauf- und flussabwärtsgerichtete Durchgängigkeit hergestellt, sowie jahreszeitlich dynamisches Restwasser zwischen 410 l/s und 750 l/s in das Altbett abzugeben.

Obwohl die Anlage seit Jahrzehnten betrieben wird, ist nach Ablauf der Gültigkeit der wasserrechtlichen Gestattung neu über die Gestattungsfähigkeit zu entscheiden. Daher ist die Maßnahme im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG als Neuvorhaben zu bewerten und gemäß Anlage 1 zum UVPG, Ziffer 13.14 – Betrieb einer Wasserkraftanlage – sowie 13.18.1 – sonstige Gewässerausbaumaßnahme, jeweils einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 3 zum UVPG zu unterziehen und zu bewerten.

Unter Berücksichtigung insbesondere der in Anlage 3 zum UVPG, Ziffer 2.3 vorgegebenen Schutzgüter ergibt sich vorliegend kein Erfordernis, eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

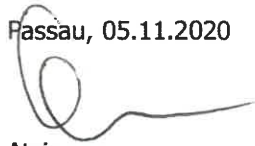
Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die Maßnahme nach Einschätzung des Landratsamts Passau auf Grund überschlägiger Prüfung keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wurde unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist, § 5 Abs. 3 UVPG.


Nähere Informationen, z.B. der zugehörige Aktenvermerk, können beim Landratsamt Passau, Sachgebiet 52, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.01, eingeholt werden.

Passau, 05.11.2020



Atzinger

Bekanntmachungsvermerk

1. Anschlag an den Amtstafeln	
angeschlagen am : 2.12.2020	abgenommen am :
2. Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Breitenberg	
Nr. 11/2020 vom 2.12.2020	
Breitenberg, den 2.12.2020	Breitenberg,
I.A. Wintersberger 	I.A.